

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/61	Rechtssache T-253/99: Klage der Oliehandel Van den Belt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Oktober 1999	34
2000/C 6/62	Rechtssache T-259/99: Klage der Tankstelle Jagt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 1999	34
2000/C 6/63	Rechtssache T-261/99: Klage des Jean Dehon gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 27. Oktober 1999	35
2000/C 6/64	Rechtssache T-265/99: Klage der Algemene service- en verkoopmaatschappij Arnhemse Poort B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Oktober 1999	35
2000/C 6/65	Rechtssache T-263/99: Klage der Autobedrijf Chr. Kerres B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Oktober 1999	35

der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 1997 in der Rechtssache T-331/94 (IPK-Kommission) wird aufgehoben, soweit es zum einen den Antrag der IPK-München GmbH auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. August 1994 abgewiesen hat, mit der die Zahlung des Restbetrags eines im Rahmen eines Projekts zur Errichtung einer Datenbank zum ökologischen Fremdenverkehr in Europa bewilligten Zuschusses abgelehnt wurde, und zum anderen der Rechtsmittelführerin die Kosten auferlegt hat.
2. Die Rechtssache wird zur Entscheidung über den Antrag der IPK-München GmbH auf Nichtigerklärung der fraglichen Entscheidung vom 3. August 1994 an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 55 vom 20.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore Udine): Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98)(¹)

(Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG — Begriff der zeitweiligen Lagerung, bis zum Einsammeln, auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle — Begriff der Abfallbewirtschaftung)

(2000/C 6/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Pretore Udine (Italien) in den bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) sowie der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991

über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 (ABl. L 168, S. 28) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. L. Murray in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter H. Ragnemalm (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff der „zeitweiligen Lagerung“ unterscheidet sich von demjenigen der „Zwischenlagerung“ von Abfällen und fällt nicht unter den begriff der „Bewirtschaftung“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991.
2. Die zuständigen nationalen Behörden sind im Zusammenhang mit Vorgängen der zeitweiligen Lagerung gehalten, für die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 75/442 zu sorgen.

(¹) ABl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 12. Oktober 1999

in der Rechtssache C-213/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland(¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG)

(2000/C 6/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-213/98 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Irland (Bevollmächtigter: M. A. Buckley) wegen Feststellung, daß Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen bzw. der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Pisssochet — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 12. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: